Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1992/04/07 30.5-37/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Rechtssatz

Zum Nachweis einer Übertretung nach § 16 Abs 2 lit f EisbKrV bedarf es der Feststellung, daß sich jemand unbefugt in den abgesperrten Raum begibt. Die alleinige Wahrnehmung, daß sich die Beschuldigte im abgrenzenden Raum befand, reicht nicht aus.

Schlagworte

Eisenbahnrecht Demonstration

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at